



**Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner
betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2262.1 - 14370)**

Antwort des Regierungsrates
vom 29. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Mai 2013 haben die Kantonsräte Jürg Messmer und Philip C. Brunner eine Interpellation betreffend geplante Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug eingereicht. Darin werden die Fälle von Claude Dubois (aus den Medien auch bekannt als Fall Marie) sowie des Serienvergewaltigers Markus Wenger aufgeführt, bei welchen jeweils gefährliche Straftäter im Rahmen von Vollzugslockerungen erneut delinquierte. Bei beiden Straftätern fand eine elektronische Überwachung mittels Fussfesseln statt.

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Interpellanten nehmen unter anderem Bezug auf einen Artikel in der Neuen Zuger Zeitung vom 18. Mai 2013. Es muss gleich zu Beginn darauf hingewiesen werden, dass der Artikel verschiedene falsche Angaben enthält. Dadurch wurde offenbar ein irreführendes Bild über die Verwendung von elektronischen Fussfesseln im Kanton Zug hervorgerufen. Es gilt nun dies vorgängig richtig zu stellen, da mehrere der Interpellationsfragen in der Folge gegenstandslos werden.

Derzeit kann die elektronische Überwachung mittels Fussfesseln (sog. Electronic Monitoring, nachfolgend: EM) im Strafvollzug einzig gestützt auf eine vom Bundesrat erteilte Bewilligung durchgeführt werden. Eine solche Bewilligung haben seit 1999 bzw. 2003 folgende sieben Kantone: Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt, Genf.¹ Der Kanton Zug gehört nicht zu diesen Kantonen und wird zurzeit EM folglich weder als Vollzugsform im Kurzstrafenbereich noch als Vollzugsstufe im Langstrafenbereich einführen. Es ist jedoch absehbar, dass im Rahmen der laufenden Revision des Sanktionenrechts das EM sowohl als Vollzugsform (d.h. zur Verbüssung einer kurzen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Vollzugs) oder als Vollzugsstufe (d.h. im Rahmen von Vollzugslockerungen z.B. anstelle eines Arbeits- und Wohnexternates) gesetzlich verankert wird.²

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 2009 über die Verlängerung der Bewilligungen für die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Genf, Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen (BBI 2009 8835).

² Siehe dazu die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) vom 4. April 2012, BBI 2012 4721, insbesondere S. 4738 ff. sowie S. 4748 f. Der Nationalrat hat als Erstrat am 25. September 2013 der gesamtschweizerischen Einführung von EM zugestimmt.

Im Kanton Zug kann EM nach der geltenden Rechtslage nicht im Rahmen des Strafvollzugs bei Erwachsenen angewandt werden. Die kantonale Einführung von EM in diesem Jahr beschränkt sich auf den Bereich der Ersatzmassnahmen im Strafverfahren, d.h. auf (noch) nicht verurteilte Personen. Gemäss Art. 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) kann das zuständige Gericht anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen anordnen wie z.B. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus (sog. Hausarrest) aufzuhalten. Zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen kann das Gericht den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (vgl. Art. 237 Abs. 3 StPO). Der Vorteil eines mit EM kombinierten Hausarrestes liegt darin, dass keine anderweitige Überwachung der Ersatzmassnahme (z.B. regelmässige Kontrolle vor Ort durch die Polizei) erfolgen muss. Bekanntestes Beispiel eines mit EM überwachten Hausarrestes war dasjenige von Roman Polanski in Gstaad.

2. Antworten auf die Fragen der Interpellanten

Frage 1: Wie viele Straftäter waren während der "Testphase" im Kanton Zug mit elektronischen Fussfesseln unterwegs?

Frage 2: Welcher Art Straftaten waren die Testpersonen beschuldigt und verurteilt?

Frage 3: Gab es Zwischenfälle mit Trägern von elektronischen Fussfesseln? Wenn Ja, welcher Art und wie viele?

Frage 4: Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Testphase "elektronischen Fussfesseln"?

Im Kanton Zug wurde keine Testphase durchgeführt, da man sich auf umfangreiche Erfahrungen und Testevaluationen aus anderen Kantonen stützen konnte.³ Im Kanton Zug betrifft die Einführung von EM wie aufgezeigt einzig den Bereich der Ersatzmassnahmen im Strafverfahren. Mit diesen Fällen von mit EM überwachten Hausarrest können sodann auch Erkenntnisse gewonnen werden, um für die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Einführung des EM als eigene Vollzugsform bereit zu sein und dannzumal nicht von vorne mit der Planung und Koordination von Verfahrensabläufen beginnen zu müssen.

Frage 5: Für welche Art Straftäter sind die elektronischen Fussfesseln nach der definitiven Einführung im Jahre 2014 vorgesehen?

Im Kanton Zug ist der Einsatz von EM bei rechtskräftig verurteilten Personen im Strafvollzug nicht geplant. EM erfolgt einzig im Strafverfahren und kann zur Überwachung von Ersatzmassnahmen wie z.B. Hausarrest anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft angeordnet werden. Diese Anordnung liegt in der Kompetenz des Zwangsmassnahmengerichts (im Kanton Zug amten als Zwangsmassnahmengericht die Strafrichter/innen des Strafgerichts als Einzelrichter/innen). In Frage kommen dabei z.B. Personen, die der Begehung von Wirtschaftsdelikten beschuldigt werden und bei denen Fluchtgefahr besteht. Der elektronisch überwachte Hausarrest kann dabei zusätzlich zu einer Sicherheitsleistung sowie einer Ausweis- und Schriftensperre als Massnahme zur Eindämmung der Fluchtgefahr verfügt werden. Selbstverständlich ist die Anordnung eines überwachten Hausarrestes als Ersatzmassnahme nicht sinnvoll bei gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftätern.

³ Vgl. insbesondere den Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 4. August 2009 betreffend Erfahrungen mit Electronic Monitoring nach dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB (2007/2008); Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Kantone BE, SO, BS, BL, TI, VD und GE.

Frage 6: Kann der Regierungsrat garantieren, dass verurteilte Sexualstraftäter, Kinderschänder sowie Gewaltverbrecher nie mittels elektronischer Fussfesseln in "Halbgefängenschaft" entlassen werden?

Frage 7: Ist der Regierungsrat gewillt, aufgrund der Vorkommnisse in den Kantonen Waadt und Basel-Stadt auf seinen Entscheid zurückzukommen und auf die Einführung elektronischer Fussfesseln im Kanton Zug zu verzichten?

Frage 8: Wenn Nein, ist der Regierungsrat bereit, mit der Einführung der elektronischen Fussfesseln mindestens bis nach der Revidierung der Strafprozessordnung auf eidgenössischer Ebene im Jahre 2016, welche auch die Regeln für elektronische Überwachung mittels Fussfesseln regeln wird, zuzuwarten?

Wie dargelegt ist nach der geltenden Rechtslage im Kanton Zug keine Anwendung von EM bei verurteilten Personen vorgesehen.

Frage 9: Mit welchen Kosten muss nach der definitiven Einführung der elektronischen Fussfesseln gerechnet werden?

Für die Durchführung des EM als Ersatzmassnahme anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft im Strafverfahren fallen im Jahr 2014 voraussichtlich Kosten von rund Fr. 30'000.-- an. Im Gegenzug werden im konkreten Fall jeweils die Kosten für die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wegfallen (gemäss Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz rund Fr. 160.-- pro Tag; d.h. es ergeben sich Kosteneinsparungen sobald jährlich 188 Tage mit EM anstelle von Untersuchungshaft vollzogen werden).

Wenn EM vom Bundesgesetzgeber definitiv als Vollzugsform eingeführt wird, dann können mit dieser Vollzugsform im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen oder der Ersatzfreiheitsstrafen substantielle Einsparungen erfolgen und EM wird dann auch dem Platzmangel in den Gefängnissen entgegenwirken. Dies ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil mit dem voraussichtlichen Wegfall der bedingten Geldstrafe vermehrt mit Ersatzfreiheitsstrafen wegen Nichtbezahlens von (unbedingten) Geldstrafen zu rechnen ist. Wie die Evaluation des Bundesamts für Justiz ergab⁴, erwies sich EM in den sieben Testkantonen als kostengünstigste Vollzugsform und übertraf dabei selbst die gemeinnützige Arbeit. Es ist davon auszugehen, dass EM insbesondere auch anstelle der Halbgefängenschaft Anwendung finden wird, bei welcher sich die gefangene Person einzig während der Ruhe- und Freizeit in einer Anstalt aufhält. Mit EM würde die gefangene Person diese Zeiten anstelle in einer Anstalt zu Hause verbringen. Dies stellt für die betroffene Person gleichermassen eine Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit dar, jedoch bietet es für den Strafvollzug wie dargelegt eine kostengünstigere Vollzugsvariante.

⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) vom 4. April 2012, BBl 2012 4739.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Oktober 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart